Rhein-Sieg-Kreis 13.11.2014
Der Landrat
- 22.1 – Beteiligungen -

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Ergänzungswahl zum Kreistagsbeschluss vom 21.08.2014 für die Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH)

Alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH ist der Zweckverband VRS.

Die VRS GmbH dient ausschließlich Zwecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie nimmt für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die diesem obliegenden Aufgaben (u. a. konzeptionelle Planung und Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs – SPNV -, regionaler Nahverkehrsplan des SPNV, Erstellung des Verbundfahrplanes etc.) wahr. Sie ist ferner – in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen – Dienstleister im Rahmen des Verkehrsverbundes im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der VRS GmbH ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, drei Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Sodann müssen die Vertreter in der VRS-Verbandsversammlung die vom Kreistag benannten Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung zur Wahl vorschlagen.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied erfolgt jeweils für eine Wahlperiode nach der Gemeindeordnung bzw. der KrO NRW.

Der in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS am 14.11.2014 neu zu wählende Verbandsvorsteher ist laut dem Gesellschaftsvertrag der VRS GmbH geborenes Mitglied des Aufsichtsrates, ohne dass es einer Wahl seiner Person durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS bedarf.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.08.2014 zur Wahl in den Aufsichtsrat der VRS GmbH benannt:

Vertreter/in	Stellvertreter/in
1. LR Sebastian Schuster	1. Ltd. KVD Michael Jaeger
2. Abg. Oliver Krauß (CDU)	2. Abg. Matthias Schmitz (CDU)
3. Abg. Volker Heinsch (SPD)	3. Abg. Gisela Becker (SPD)

Falls Herr Landrat Schuster in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS zum neuen Verbandsvorsteher gewählt wird und damit automatisch Mitglied des Aufsichtsrates der VRS GmbH ist, muss der Rhein-Sieg-Kreis für seine Person ein neues ordentliches Mitglied benennen.

Da die nächste Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 24.11.2014 und des Kreistages am Freitag, den 11.12.2014 stattfindet, die Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes VRS und die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der VRS GmbH durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS aber bereits am 14.11.2014 ansteht, ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich, um eine ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrates der VRS GmbH mit Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises gewährleisten zu können.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende

Dringlichkeitsentscheidung

getroffen:

Zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH) durch die Zweckverbandsversammlung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg werden vorbehaltlich der Wahl von Herrn Landrat Schuster zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRS am 14.11.2014 und ergänzend zum Beschluss des Kreistages vom 21.08.2014 benannt:

Vertreter/in	Stellvertreter/in
1. MdL Horst Becker	**1. Ltd. KVD Michael Jaeger**
2. Abg. Oliver Krauß (CDU)	**2. Abg. Matthias Schmitz (CDU)**
3. Abg. Volker Heinsch (SPD)	**3. Abg. Gisela Becker (SPD)**

Die Vertreter in der Verbandsversammlung des VRS werden vorbehaltlich der Wahl von Herrn Landrat Schuster zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRS angewiesen, die oben Benannten als Aufsichtsratsmitglieder in der Zweckverbandsversammlung des VRS zur Wahl vorzuschlagen.

Siegburg, den 13.11.2014

i. V. gez. Heinze	gez. große Deters
Kreisdirektorin	Kreisausschussmitglied

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW zu genehmigen.